

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

**Neue Folge · Band 337**

# **Der Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft**

**Von**

**Sören Schneider**



**Duncker & Humblot · Berlin**

SÖREN SCHNEIDER

## Der Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Fortgeführt durch

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

Herausgegeben von

Dr. Andreas Hoyer

ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

und

Dr. Ingke Goeckenjan

ord. Prof. der Rechte an der Ruhr-Universität Bochum

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 337

# Der Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft

Von

Sören Schneider



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. iur. Jörg Scheinfeld, Mainz

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit  
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7271  
ISBN 978-3-428-19773-6 (Print)  
ISBN 978-3-428-59773-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

# Inhaltsverzeichnis

## Teil 1

|                   |    |
|-------------------|----|
| <b>Einleitung</b> | 19 |
|-------------------|----|

## Teil 2

|                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Einführung in das Recht der Opferentschädigung</b>                                          | 26 |
| A. Historische Grundlagen                                                                      | 26 |
| I. Grundzüge der Opferentschädigung bis 2017                                                   | 26 |
| II. Rezeption der alten Rechtslage                                                             | 29 |
| III. Das Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung                                            | 33 |
| 1. Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens                                                          | 34 |
| 2. Inhalt des Reformgesetzes                                                                   | 35 |
| IV. Weitere Reformgesetze                                                                      | 42 |
| B. Das Opferentschädigungsverfahren nach geltendem Recht                                       | 43 |
| I. Ablauf des Opferentschädigungsverfahrens                                                    | 44 |
| 1. Einziehung des Taterlangten (§§ 73–73b StGB)                                                | 47 |
| 2. Einziehung von Wertersatz (§ 73c StGB)                                                      | 48 |
| a) Deckungsfall: Entschädigung im Vollstreckungsverfahren                                      | 49 |
| b) Mangelfall: Entschädigung im Insolvenzverfahren                                             | 50 |
| c) Ausnahmsweise: Entschädigung nach dem Prioritätsprinzip (§ 459m StPO)                       | 52 |
| d) Freiwillige Geldzahlungen des Einziehungsadressaten                                         | 53 |
| e) Auszahlungszeitpunkt                                                                        | 54 |
| f) Graphische Zusammenfassung                                                                  | 57 |
| 3. Ausnahmsweise: Entschädigung vor Rechtskraft der Einziehungsanordnung (§ 11 In Abs. 2 StPO) | 59 |
| 4. Umfang der Entschädigung                                                                    | 61 |
| 5. Zwischenergebnis                                                                            | 62 |
| II. Entwicklung des Geschädigtenbegriffs: vom „Verletzten“ zum „Anspruchsinhaber“              | 63 |
| 1. Ausgangspunkt: Der Verletztenbegriff zwischen 2017 und 2021                                 | 64 |
| a) Definition in den Gesetzgebungsmaterialien                                                  | 64 |
| b) Kritik                                                                                      | 66 |
| aa) Unklare Reichweite des Verletztenbegriffs durch nicht einheitliche Verwendung              | 66 |

|                                                                                                                                                                                        |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| bb) Maßgeblicher Tatbegriff .....                                                                                                                                                      | 68 |
| (1) Stand der Diskussion .....                                                                                                                                                         | 68 |
| (2) Stellungnahme .....                                                                                                                                                                | 70 |
| (a) Erweiterte Einziehung (§§ 73a, 76a Abs. 4 StGB) spricht für<br>prozessuales Tatverständnis .....                                                                                   | 70 |
| (b) Weitere Vorteile des prozessualen Tatbegriffs .....                                                                                                                                | 72 |
| (aa) Surrogatseinziehung (§ 73 Abs. 3 StGB) .....                                                                                                                                      | 72 |
| (bb) Einziehung bei Tatentlohnung aus erbeuteten Vermögens-<br>werten .....                                                                                                            | 73 |
| (cc) Beschränkung nach § 154a StPO bei Deliktsgeschehen zu-<br>lasten der Allgemeinheit und individuellen Geschädigten .....                                                           | 74 |
| (3) Zwischenergebnis .....                                                                                                                                                             | 74 |
| 2. Streichung des „Verletzten“ durch das „Gesetz zur Fortentwicklung der Straf-<br>prozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ .....                                        | 75 |
| a) Einbeziehung von Rechtsnachfolgern nach neuem Recht .....                                                                                                                           | 75 |
| b) Weitere Probleme durch Abstellen auf materielle Anspruchsberechtigung? .....                                                                                                        | 76 |
| c) Zwischenergebnis .....                                                                                                                                                              | 78 |
| III. Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft .....                                                                                                                                 | 78 |
| 1. Konsequenzen der Versäumnis der sechsmonatigen Anmeldefrist .....                                                                                                                   | 79 |
| a) Einziehung von Wertersatz .....                                                                                                                                                     | 79 |
| b) Einziehung des Taterlangens .....                                                                                                                                                   | 80 |
| c) Zwischenergebnis .....                                                                                                                                                              | 81 |
| 2. Problematik der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bei unverhältnismäßigem<br>Aufwand (§ 459i Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 111i Abs. 4 Satz 1 StPO) .....                               | 82 |
| a) Kompensation durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 459j Abs. 4,<br>459k Abs. 4 StPO)? .....                                                                               | 83 |
| b) Zwischenergebnis .....                                                                                                                                                              | 84 |
| 3. Problematik der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bei unbekannter Identität<br>oder Aufenthalt des Geschädigten (§ 459i Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 111i Abs. 4<br>Satz 3 StPO) ..... | 85 |
| a) Pflicht zur öffentlichen Mitteilung bei unbekannten Tatgeschädigten? .....                                                                                                          | 85 |
| b) Zwischenergebnis .....                                                                                                                                                              | 88 |
| C. Bezüge zum Insolvenzrecht .....                                                                                                                                                     | 88 |
| I. Beschlagnahme (§ 111b i. V. m. § 111d StPO) .....                                                                                                                                   | 91 |
| II. Vermögensarrest (§ 111e i. V. m. §§ 111h, 111i Abs. 1 StPO) .....                                                                                                                  | 92 |
| 1. Taten mit individuellen Geschädigten .....                                                                                                                                          | 93 |
| 2. Sonderfall: Steuerfiskus als Straftatgeschädigter (§ 111h Abs. 2 Satz 2 StPO) ..                                                                                                    | 94 |
| 3. Taten zulasten der Allgemeinheit .....                                                                                                                                              | 95 |

*Teil 3*

|                                                                                 |           |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Der Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft nach § 111i Abs. 2 StPO</b>       | <b>97</b> |
| A. Rechtsnatur des § 111i Abs. 2 StPO .....                                     | 101       |
| B. Voraussetzungen des staatsanwaltschaftlichen Insolvenzantrags .....          | 102       |
| I. Strafprozessuale Voraussetzungen (§ 111i Abs. 1 und 2 StPO) .....            | 103       |
| 1. „Mehrere Anspruchsberechtigte“ (§ 111i Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StPO) .. | 103       |
| 2. Mangelfall (§ 111i Abs. 2 Satz 1 StPO) .....                                 | 104       |
| a) Schlüssigkeitsprüfung analog § 459k Abs. 2 Satz 1 StPO bereits vor Rechts-   |           |
| kraft der Einziehungsentscheidung .....                                         | 105       |
| b) Prognoseentscheidung der Staatsanwaltschaft .....                            | 106       |
| c) Verpflichtung zu Finanzermittlungen? .....                                   | 107       |
| 3. Voraussichtliche Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 111i Abs. 2            |           |
| Satz 2 StPO) .....                                                              | 109       |
| 4. Antragstellung außerhalb der Voraussetzungen des § 111i Abs. 2 Satz 1 StPO?  | 110       |
| a) Taten mit anspruchsberechtigten Geschädigten .....                           | 111       |
| b) Taten ohne anspruchsberechtigte Geschädigte .....                            | 112       |
| II. Insolvenzzrechtliche Voraussetzungen (§§ 13 ff. InsO) .....                 | 113       |
| 1. Antrag (§ 13 Abs. 1 Satz 1 InsO) .....                                       | 114       |
| 2. Zulässigkeit (§ 14 InsO) .....                                               | 114       |
| a) Rechtliches Interesse .....                                                  | 114       |
| b) Glaubhaftmachung der Insolvenzforderung .....                                | 116       |
| c) Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes: Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)       | 119       |
| 3. Begründetheit (§ 16 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO) .....                  | 122       |
| C. Rechtsfolge des § 111i Abs. 2 StPO .....                                     | 124       |
| I. Entschließungsermessen? .....                                                | 125       |
| 1. Stand der Diskussion .....                                                   | 125       |
| 2. Stellungnahme .....                                                          | 129       |
| a) Wortlaut eindeutig: kein Ermessensspielraum .....                            | 129       |
| b) Bloße Indizwirkung des Wortlauts? .....                                      | 130       |
| c) Hilfsweise: Historische, systematische und teleologische Auslegung           |           |
| sprechen ebenfalls für gebundene Entscheidung .....                             | 132       |
| 3. Zwischenergebnis .....                                                       | 134       |
| II. Verfassungsmäßigkeit des § 111i Abs. 2 Satz 1 StPO .....                    | 134       |
| 1. Grundrechtliche Relevanz der Antragstellung für den Betroffenen .....        | 135       |
| a) Rechtswirkungen des Insolvenz(eröffnungs-)verfahrens .....                   | 135       |
| b) Mittelbar-faktische Folgen der Insolvenzantragstellung .....                 | 137       |
| 2. Eingriffscharakter der Antragstellung .....                                  | 140       |



|                                                                                                 |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| a) Stand der Diskussion .....                                                                   | 142 |
| b) Stellungnahme .....                                                                          | 144 |
| aa) Zurechenbarkeit der Antragsfolgen .....                                                     | 146 |
| (1) Faktische Folgen des Insolvenzantrags: Zurechnung von privatem Verhalten als Eingriff ..... | 148 |
| (2) Wirkungen des Insolvenz(eröffnungs-)verfahrens .....                                        | 154 |
| (a) Eröffnungsbeschluss, § 27 InsO .....                                                        | 154 |
| (b) Weitere Maßnahmen des Insolvenzgerichts .....                                               | 157 |
| (c) Mittelbar-faktische Folgen der insolvenzgerichtlichen Maßnahmen .....                       | 157 |
| bb) Insolvenzantrag als Grundrechtsgefährdung .....                                             | 159 |
| cc) Zwischenergebnis .....                                                                      | 161 |
| 3. Rechtfertigung des Eingriffs: Verhältnismäßigkeit einer strengen Antragspflicht .....        | 162 |
| a) Legitimes Ziel .....                                                                         | 163 |
| aa) Opferschutz .....                                                                           | 163 |
| bb) Verwirklichung der Einheit der Rechtsordnung .....                                          | 164 |
| cc) Verfahrensökonomie .....                                                                    | 165 |
| dd) Schutz der übrigen Gläubiger? .....                                                         | 167 |
| ee) Nicht: Befriedigung der Einziehungsforderung .....                                          | 168 |
| ff) Zwischenergebnis .....                                                                      | 169 |
| b) Geeignetheit .....                                                                           | 169 |
| c) Erforderlichkeit .....                                                                       | 171 |
| d) Angemessenheit .....                                                                         | 172 |
| aa) Abstrakte Wertigkeit der verfolgten Ziele und der beeinträchtigten Rechtsgüter .....        | 173 |
| (1) Opferschutz .....                                                                           | 173 |
| (2) Einheit der Rechtsordnung .....                                                             | 175 |
| (3) Verfahrensökonomie .....                                                                    | 175 |
| (4) Grundrechte des Betroffenen .....                                                           | 176 |
| (5) Zwischenergebnis .....                                                                      | 177 |
| bb) Konkrete Betrachtung .....                                                                  | 177 |
| (1) Grad der Zweckerreichung .....                                                              | 177 |
| (a) Opferschutz .....                                                                           | 178 |
| (b) Einheit der Rechtsordnung .....                                                             | 179 |
| (c) Verfahrensökonomie .....                                                                    | 181 |
| (2) Eingriffsintensität .....                                                                   | 182 |
| (3) Zwischenergebnis .....                                                                      | 185 |
| cc) Fallgruppenbasierte Gesamtabwägung .....                                                    | 186 |

|                                                                                                        |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| (1) Keine generelle Unverhältnismäßigkeit der Antragstellung nach § 111i Abs. 2 StPO .....             | 186 |
| (2) Verhältnismäßigkeit einer ausnahmslosen Antragspflicht? .....                                      | 187 |
| (a) Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz? .....                                                    | 190 |
| (b) Krasses Missverhältnis zwischen Einziehungshöhe und drohenden Folgen für den Betroffenen .....     | 192 |
| (c) Absehbarer Eintritt des Deckungsfalls .....                                                        | 195 |
| e) Zwischenergebnis .....                                                                              | 198 |
| 4. Rechtsfolge der Unverhältnismäßigkeit einer ausnahmslosen Antragspflicht ..                         | 199 |
| a) Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung von § 111i Abs. 2 StPO ..                            | 201 |
| aa) Absehbarer Eintritt des Deckungsfalls .....                                                        | 201 |
| (1) Nach Rechtskraft der Einziehungsanordnung .....                                                    | 201 |
| (2) Vor Rechtskraft der Einziehungsanordnung .....                                                     | 203 |
| bb) Krasses Missverhältnis zwischen Einziehungshöhe und drohenden Folgen für den Betroffenen .....     | 205 |
| b) Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Wege der Gesamtanalogie ..                              | 206 |
| c) Zwischenergebnis .....                                                                              | 208 |
| D. Zeitpunkt der Antragstellung .....                                                                  | 209 |
| I. Antragstellung vor rechtskräftiger Verurteilung (§ 111i Abs. 2 StPO) .....                          | 214 |
| II. Antragstellung im Vollstreckungsverfahren (§ 111i Abs. 2 i. V. m. § 459h Abs. 2 Satz 2 StPO) ..... | 217 |
| III. Zwischenergebnis .....                                                                            | 218 |
| E. Insolvenzantragstellung bei Einziehung auf alternativer Tatsachengrundlage .....                    | 219 |
| I. Bottroper Apothekerfall .....                                                                       | 220 |
| II. Kritik .....                                                                                       | 222 |
| 1. Mehrere Verletzte? .....                                                                            | 222 |
| 2. Mangelfall? .....                                                                                   | 226 |
| a) Willkürliche Annahme einer gleichmäßigen Schadensverteilung .....                                   | 226 |
| b) Keine Erkenntnisse zur Anspruchshöhe der angemeldeten Krankenkassen ..                              | 227 |
| c) Jedenfalls: Wegfall des Mangelfalls durch Steuerrückzahlung .....                                   | 229 |
| III. Zwischenergebnis .....                                                                            | 231 |
| F. Insolvenzantrag und Rechtsschutz .....                                                              | 231 |
| I. Rechtsschutz gegen den Insolvenzantrag .....                                                        | 232 |
| 1. Zugunsten des Betroffenen .....                                                                     | 232 |
| a) Zulässigkeit von gerichtlichem Rechtsschutz .....                                                   | 232 |
| b) Statthafter Rechtsbehelf .....                                                                      | 234 |
| c) Prüfungsumfang .....                                                                                | 236 |

|                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------|-----|
| 2. Zugunsten der Tatgeschädigten .....                      | 238 |
| II. Anspruch auf Antragstellung? .....                      | 240 |
| III. Amtshaftung bei Verstoß gegen § 111i Abs. 2 StPO ..... | 244 |
| 1. Pflichtwidrige Antragstellung .....                      | 245 |
| 2. Pflichtwidriges Unterlassen der Antragstellung .....     | 248 |
| IV. Akteneinsichtsrecht der Rechtsschutzsuchenden .....     | 250 |
| V. Zwischenergebnis .....                                   | 251 |

#### *Teil 4*

|                                                                       |     |
|-----------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Reform-Vorschläge</b> .....                                        | 253 |
| A. Änderung der Strafprozessordnung: § 111i StPO-E .....              | 254 |
| B. Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ..... | 257 |
| C. Quotenweise Entschädigung im Vollstreckungsverfahren .....         | 261 |

#### *Teil 5*

|                                                          |     |
|----------------------------------------------------------|-----|
| <b>Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse</b> ..... | 267 |
| <b>Literaturverzeichnis</b> .....                        | 276 |
| <b>Sachwortverzeichnis</b> .....                         | 298 |

## Abkürzungsverzeichnis

|          |                                                 |
|----------|-------------------------------------------------|
| a. A.    | anderer Ansicht                                 |
| a. a. O. | an anderem Ort                                  |
| Abl.     | Amtsblatt                                       |
| abl.     | ablehnend                                       |
| a. E.    | am Ende                                         |
| a. F.    | alte Fassung                                    |
| AGB      | allgemeine Geschäftsbedingungen                 |
| allg.M.  | allgemeine Meinung                              |
| Alt.     | Alternative                                     |
| AnfG     | Anfechtungsgesetz                               |
| Anm.     | Anmerkung                                       |
| AO       | Abgabenordnung                                  |
| AöR      | Archiv des öffentlichen Rechts                  |
| AO-StB   | AO-Steuer-Berater                               |
| AT       | Allgemeiner Teil                                |
| Aufl.    | Auflage                                         |
| Az.      | Aktenzeichen                                    |
| BaFin    | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| BAKinso  | Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte            |
| BB       | Betriebs-Berater                                |
| BDR      | Bund Deutscher Rechtspfleger                    |
| BDSG     | Bundesdatenschutzgesetz                         |
| BeamStG  | Beamtenstatusgesetz                             |
| BeckOK   | Beck'scher Online-Kommentar                     |
| BeckRS   | Beck-Rechtsprechung                             |
| Begr.    | Begründer                                       |
| BGB      | Bürgerliches Gesetzbuch                         |
| BGBI.    | Bundesgesetzblatt                               |
| BGH      | Bundesgerichtshof                               |
| BNotO    | Bundesnotarordnung                              |
| BRAB     | Bundesrechtsanwaltskammer                       |
| BRAO     | Bundesrechtsanwaltsordnung                      |
| BR-Drs.  | Bundesratsdrucksache                            |
| bspw.    | beispielsweise                                  |
| BT       | Besonderer Teil                                 |
| BT-Drs.  | Bundestagsdrucksache                            |
| BVerfG   | Bundesverfassungsgericht                        |
| BVerfGE  | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts    |
| bzgl.    | bezüglich                                       |
| bzw.     | beziehungsweise                                 |
| ca.      | circa                                           |

|           |                                                                       |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------|
| CDU       | Christlich Demokratische Union                                        |
| CSU       | Christlich Soziale Union                                              |
| DAV       | Deutscher Anwaltsverein                                               |
| ders.     | derselbe                                                              |
| d. h.     | das heißt                                                             |
| dies.     | dieselbe(n)                                                           |
| DÖV       | Die Öffentliche Verwaltung                                            |
| DRB       | Deutscher Richterbund                                                 |
| DRiZ      | Deutsche Richterzeitung                                               |
| DSGVO     | Datenschutz-Grundverordnung                                           |
| DStR      | Deutsches Steuerrecht                                                 |
| DVBl      | Deutsches Verwaltungsblatt                                            |
| E         | Entwurf                                                               |
| ebd.      | ebenda                                                                |
| EGGVG     | Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz                       |
| etc.      | et cetera                                                             |
| EU        | Europäische Union                                                     |
| EUR       | Euro                                                                  |
| EWiR      | Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht                                   |
| f.        | folgende                                                              |
| ff.       | fortfolgende                                                          |
| FG        | Finanzgericht                                                         |
| FGO       | Finanzgerichtsordnung                                                 |
| FK        | Frankfurter Kommentar                                                 |
| FlurbG    | Flurbereinigungsgesetz                                                |
| Fn.       | Fußnote                                                               |
| FS        | Festschrift                                                           |
| GA        | Goldammer's Archiv                                                    |
| GewO      | Gewerbeordnung                                                        |
| GG        | Grundgesetz                                                           |
| ggf.      | gegebenenfalls                                                        |
| g. h. M.  | ganz herrschende Meinung                                              |
| GKG       | Gerichtskostengesetz                                                  |
| GKG-KV    | Gerichtskostengesetz-Kostenverzeichnis                                |
| GNotKG    | Gerichts- und Notarkostengesetz                                       |
| GNotKG-KV | Gerichts- und Notarkostengesetz-Kostenverzeichnis                     |
| GRUR-Prax | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis              |
| GVG       | Gerichtsverfassungsgesetz                                             |
| HeMi      | Hessische Mitteilungen                                                |
| h. M.     | herrschende Meinung                                                   |
| HK        | Heidelberger Kommentar                                                |
| HRRS      | Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht |
| Hrsg.     | Herausgeber                                                           |
| Hs.       | Halbsatz                                                              |
| i. d. R.  | in der Regel                                                          |
| i. E.     | im Ergebnis                                                           |
| i. H.     | in Höhe                                                               |
| i. H. v.  | in Höhe von                                                           |

|                |                                                                      |
|----------------|----------------------------------------------------------------------|
| insb.          | insbesondere                                                         |
| InsbürO        | Zeitschrift für Insolvenz Sachbearbeitung und Entschuldungsverfahren |
| InsO           | Insolvenzordnung                                                     |
| i. S. d.       | im Sinne der/des                                                     |
| i. S. v.       | im Sinne von                                                         |
| i. V. m.       | in Verbindung mit                                                    |
| i. w. S.       | im weiteren Sinne                                                    |
| JA             | Juristische Arbeitsblätter                                           |
| JBeitrG        | Justizbeitreibungsgesetz                                             |
| jM             | juris – Die Monatszeitschrift                                        |
| JR             | Juristische Rundschau                                                |
| Jura           | Juristische Ausbildung                                               |
| jurisPR-InsR   | juris PraxisReport Insolvenzrecht                                    |
| jurisPR-StrafR | juris PraxisReport Strafrecht                                        |
| JuS            | Juristische Schulung                                                 |
| JZ             | JuristenZeitung                                                      |
| KK             | Karlsruher Kommentar                                                 |
| KriPoZ         | Kriminalpolitische Zeitschrift                                       |
| Lfg.           | Lieferung                                                            |
| LG             | Landgericht                                                          |
| LK             | Leipziger Kommentar                                                  |
| MAH            | Münchener Anwaltshandbuch                                            |
| medstra        | Zeitschrift für Medizinstrafrecht                                    |
| Mio.           | Million(en)                                                          |
| MiZi           | Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen                           |
| MüKo           | Münchener Kommentar                                                  |
| m. w. N.       | mit weiteren Nachweisen                                              |
| m. z. w. N     | mit zahlreichen weiteren Nachweisen                                  |
| n. F.          | neue Fassung                                                         |
| NJW            | Neue Juristische Wochenschrift                                       |
| NJW-RR         | Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report                |
| NK             | Neue Kriminalpolitik                                                 |
| NK-StGB        | Nomos Kommentar Strafgesetzbuch                                      |
| NK-StPO        | Nomos Kommentar Strafprozessordnung                                  |
| Nr.            | Nummer                                                               |
| NStZ           | Neue Zeitschrift für Strafrecht                                      |
| NStZ-RR        | Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report             |
| NVwZ           | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht                                |
| NVwZ-RR        | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report       |
| NZG            | Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht                              |
| NZI            | Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht                  |
| NZWSt          | Neue Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht               |
| o. ä.          | oder ähnliches                                                       |
| OLG            | Oberlandesgericht                                                    |
| RefE           | Referentenentwurf                                                    |
| RegE           | Regierungsentwurf                                                    |
| RiStBV         | Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren          |
| RPfleger       | Der Deutsche Rechtspfleger                                           |

|               |                                                                                                                            |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RPflG         | Rechtspflegergesetz                                                                                                        |
| RpflStud      | Rechtspfleger Studienhefte                                                                                                 |
| Rn.           | Randnummer                                                                                                                 |
| S.            | Seite                                                                                                                      |
| SK            | Systematischer Kommentar                                                                                                   |
| sog.          | sogenannte(r)                                                                                                              |
| SPD           | Sozialdemokratische Partei Deutschlands                                                                                    |
| SSW-StGB      | Satzger, Schluckebier, Werner Strafgesetzbuch                                                                              |
| SSW-StPO      | Satzger, Schluckebier, Widmaier Strafprozessordnung                                                                        |
| StBerG        | Steuerberatungsgesetz                                                                                                      |
| Stbg          | Die Steuerberatung                                                                                                         |
| StGB          | Strafgesetzbuch                                                                                                            |
| StGB-E        | Strafgesetzbuch Entwurf                                                                                                    |
| StPO          | Strafprozessordnung                                                                                                        |
| StPO-E        | Strafprozessordnung Entwurf                                                                                                |
| StraFo        | Strafverteidiger Forum                                                                                                     |
| StrEG         | Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen                                                                |
| StV           | Strafverteidiger                                                                                                           |
| StVollstrO    | Strafvollstreckungsordnung                                                                                                 |
| u.            | und                                                                                                                        |
| u. a.         | und andere                                                                                                                 |
| usw.          | und so weiter                                                                                                              |
| u. U.         | unter Umständen                                                                                                            |
| v. a.         | vor allem                                                                                                                  |
| VerwArch      | Verwaltungsarchiv                                                                                                          |
| VG            | Verwaltungsgericht                                                                                                         |
| vgl.          | vergleiche                                                                                                                 |
| VIA           | Verbraucherinsolvenz aktuell                                                                                               |
| VID           | Verband Insolvenzverwalter Deutschlands                                                                                    |
| VollstrAnw AO | Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Vollstreckung nach der Abgabenordnung – Vollstreckungsanweisung |
| VR            | Verwaltungsrundschau                                                                                                       |
| VwGO          | Verwaltungsgerichtsordnung                                                                                                 |
| VwVfG         | Verwaltungsverfahrensgesetz                                                                                                |
| VwVG          | Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz                                                                                           |
| WiJ           | Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung                                                                        |
| WisteV        | Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung                                                                                     |
| wistra        | Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafsachen                                                                         |
| WM            | Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht                                                                                 |
| w. N.         | weitere Nachweise                                                                                                          |
| ZAP           | Zeitschrift für die Anwaltspraxis                                                                                          |
| z. B.         | zum Beispiel                                                                                                               |
| ZfPW          | Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft                                                                       |
| ZGR           | Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht                                                                       |
| ZInsO         | Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht                                                                 |
| ZIP           | Zeitschrift für Wirtschaftsrecht                                                                                           |
| ZIS           | Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik                                                                         |
| ZJJ           | Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe                                                                        |

|        |                                                                  |
|--------|------------------------------------------------------------------|
| ZöR    | Zeitschrift für öffentliches Recht                               |
| ZPO    | Zivilprozessordnung                                              |
| ZRP    | Zeitschrift für Rechtspolitik                                    |
| ZStW   | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft              |
| ZUM-RD | Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdiens  |
| ZVI    | Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz      |
| ZWH    | Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen |





## Einleitung

„Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ – will man die Legitimation der Vermögensabschöpfung in wenigen Worten zusammenfassen, kommt man um diesen immer wieder geäußerten Satz<sup>1</sup> nicht herum. Das Recht der Vermögensabschöpfung soll verhindern, dass Straftäter<sup>2</sup> rechtswidrig erlangte Vermögensvorteile dauerhaft behalten können. Was wie eine Binsenweisheit klingt, war im deutschen Strafverfolgungsalltag überraschend lange keine Selbstverständlichkeit. Jahrzehntlang konzentrierte sich die Strafjustiz fast ausschließlich auf die Verfolgung und Bestrafung des Täters. Die Vermögensabschöpfung, obwohl bereits früh gesetzlich verankert, kam hingegen kaum zur Anwendung.<sup>3</sup> Dieses Defizit war nicht nur aus rechtspolitischer Sicht problematisch. Schon im Jahre 2004 betonte das Bundesverfassungsgericht, dass eine effektive Vermögensabschöpfung auch verfassungsrechtliche Relevanz habe:

„Das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung kann Schaden nehmen, wenn Straftäter deliktisch erlangte Vermögensvorteile dauerhaft behalten dürfen. Eine Duldung solcher strafrechtswidrigen Vermögenslagen durch den Staat könnte den Eindruck hervorrufen, kriminelles Verhalten zahle sich aus, und damit staatlich gesetzten Anreiz zur Begehung gewinnorientierter Delikte geben. Die strafrechtliche Gewinnabschöpfung ist ein geeignetes Mittel, um dies zu verhindern. Sie kann der Bevölkerung den Eindruck vermitteln, der Staat unternehme alles ihm rechtsstaatlich Mögliche, um eine Nutznießung von Verbrechensgewinnen zu unterbinden.“<sup>4</sup>

Der Gesetzgeber nahm die bestehenden Probleme schließlich zum Anlass, um das Recht der Vermögensabschöpfung im Jahre 2017 grundlegend zu reformieren.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe nur *Bohne/Boxleitner*, NStZ 2007, 552 (555); *Rönnau/Begemeier*, NZWiSt 2016, 260 (263); *Köhler*, NStZ 2017, 497 (498); *Löffelmann*, Rechtspolitik, S. 58; *Deutscher*, ZAP 2018, 241; *Weitzell/Wolfer*, NZI 2018, 734; *Bielefeld/Handel*, wistra 2019, 9.

<sup>2</sup> Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Folgenden auf eine gegenderte Schreibweise verzichtet. Es sind allerdings stets alle Geschlechter miteingeschlossen.

<sup>3</sup> Kommentatoren sprechen davon, dass die Vermögensabschöpfung ein „Schattendasein“ führte, *Rönnau*, ZGR 2022, 781, oder dass es sich um ein „Stiefkind der Rechtsanwendung“ handelte, *Heuchemer*, NZWiSt 2023, 16. Zur Geschichte des Rechts der Vermögensabschöpfung siehe *Johann*, Vermögensabschöpfung, S. 23 ff.

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004, Az.: 2 BvR 564/95, NJW 2004, 2073 (2078).

<sup>5</sup> Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017, BGBl. I 2017, Nr. 22 vom 21. April 2017, S. 872–894. Das Gesetz beruht auf ausführlichen Begründungsdokumenten: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 9. März 2016 – Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Ver-

Man darf wohl ohne Übertreibung sagen, dass die Vermögensabschöpfung seither aus ihrem langen Dornröschenschlaf endgültig erwacht ist. Vermögensabschöpfung ist mittlerweile Alltag für die deutsche Strafjustiz.<sup>6</sup>

Der Reformehrgeiz des Gesetzgebers beschränkte sich allerdings nicht darauf, für eine effektive Einziehung von Vermögenswerten beim Täter zu sorgen. Viel-

---

mögensabschöpfung (im Folgenden: „*RefE Vermögensabschöpfung*“), abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsarchiv/2016\\_Reform\\_strafrechtlichen\\_Vermoegensabschoepfung.html?nn=17134](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsarchiv/2016_Reform_strafrechtlichen_Vermoegensabschoepfung.html?nn=17134) (letzter Abruf am 9. März 2026), Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 5. September 2016, BT-Drs. 18/9525 (im Folgenden: „*RegE Vermögensabschöpfung, BT-Drs. 18/9525*“) und Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 22. März 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/9525, 18/10146, 18/10307 Nr. 7 – Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, BT-Drs. 18/11640 (im Folgenden: „*Rechtsausschuss, Beschlussempfehlung und Bericht zum RegE, BT-Drs. 18/11640*“). Nach Korte, NZWiSt 2018, 231 handelt es sich um eine „umfassende Neuausrichtung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“. Bittmann, NZWiSt 2016, 131 (138) sprach – bezogen auf den Referentenentwurf – sogar davon, dass „das Straf- und Strafprozessrecht seine wohl tiefgreifendste Veränderung seit ca. 40 Jahren [erfährt].“

<sup>6</sup> Brockhaus, in: Böttger, Wirtschaftsstrafrecht, Kapitel 19 Rn. 16. Rönna, ZGR 2022, 781 spricht gar von einem durch die Reform ausgelösten „Abschöpfungshype“. Viele Stimmen stehen dieser Ausweitung der Abschöpfung kritisch gegenüber, siehe etwa Meißner, KriPoZ 2017, 237 ff.; Theile, JA 2020, 81 (87); Traut, NK 2020, 134 (150–153); Heuchemer, NZWiSt 2023, 16 ff.; Brockhaus, in: Böttger, Wirtschaftsstrafrecht, Kapitel 19 Rn. 18; Greeve, StV 2024, 778 (779): Staat als „Raubritter“, der „unter dem Deckmantel eines vermeintlich vermögensordnenden Charakters (...) an Straftaten partizipier[t]“; vgl. auch Rönna/Begemeier, NZWiSt 2016, 260 (264): „In einem Rechtsstaat darf der Gesetzgeber den Grundsatz ‚Straftaten dürfen sich nicht lohnen!‘ nicht um jeden Preis durchsetzen.“; ebenso Meißner, Stellungnahme RegE, S. 25. Mitunter wird dabei die Befürchtung geäußert, die Strafverfolgungsbehörden könnten die Vermögensabschöpfung vor allem als staatliche Einnahmequelle sehen (sog. „Fiskalisierung des Strafverfahrens“), vgl. Meißner, Stellungnahme RegE, S. 25: „rechtspolitische Priorisierung auf fiskalische Interessen“; Löffelmann, Rechtspolitik, S. 58 (72); Saliger, ZStW 129 (2017), 995 (1033); Bröckers, in: Peters/Bröckers, Vermögensabschöpfung, Rn. 37–40; Börner, StraFo 2020, 89 (90); Kaspar, NK 2020, 154 (168 f.); Traut, NK 2020, 134 (150); Theile, JA 2020, 81 (87); Brockhaus, in: Böttger, Wirtschaftsstrafrecht, Kapitel 19 Rn. 16. Diese Furcht erscheint nicht ganz unbegründet. So verweist bereits die Gesetzesbegründung auf „erhebliche Mehreinnahmen“ durch die Reform, RegE Vermögensabschöpfung, BT-Drs. 18/9525, S. 4. Auch in vielen Landeshaushalten sind die Erlöse aus Vermögensabschöpfungen fest eingeplant, Johann, in: Löwe-Rosenberg, vor § 111b, Rn. 26. In der Presse ist gar offen davon die Rede, dass durch die Vermögensabschöpfung „die Staatskasse entlastet und Ermittlungen gegenfinanziert werden [sollen]“, Fengler, in: WELT vom 11. September 2022, „Warum der Staat nur schwer an das Geld der Gangster kommt“, abrufbar unter: <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article240958955/Vermoegensabschoepfung-Warum-der-Staat-nur-schwer-an-das-Geld-der-Gangster-kommt.html> (letzter Abruf am 9. März 2026). Zwar entspricht das sicher nicht dem überwiegenden Selbstverständnis von deutschen Strafverfolgern. Jedoch ist mit Kaspar, NK 2020, 154 (168) davon auszugehen, dass es sich bei den erzielten Erlösen zumindest um einen „willkommenen Nebeneffekt“ handelt, vgl. hierzu auch Korte, wistra 2018, 1 (12), der an führender Stelle an der Reform beteiligt war (siehe Korte, NZWiSt 2018, 231, vor Fn. 1): „Strafrecht dient zwar nicht der Sanierung der Haushalte. Bei Organisations- und Personalfragen im Bereich der Vermögensabschöpfung wird sicher aber nicht außer Acht gelassen werden, dass eine umfassende Vermögensabschöpfung zu erheblichen Mehreinnahmen führt.“

mehr war es ihm auch ein wichtiges Anliegen, die Interessen der Opfer zu stärken. Zu diesem Zweck etablierte er ein staatliches Opferentschädigungsverfahren, um eingezogene Vermögenswerte an die Geschädigten zurückzuführen. Die wohl bemerkenswerteste Neuerung war dabei die Einführung eines Insolvenzantrags der Staatsanwaltschaft in § 111 i Abs. 2 StPO. Es ist zwar nichts Ungewöhnliches, dass Hoheitsträger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Hoheitliche Gläubiger wie Sozialversicherungsträger oder Finanzämter greifen oft zu diesem Mittel, um ihre Forderungen zumindest teilweise durchzusetzen.<sup>7</sup> Dass Staatsanwaltschaften (genauer: die Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft) künftig Insolvenzanträge stellen sollten, ließ allerdings aufhorchen. Die Beschäftigung mit insolvenzrechtlichen Fragestellungen gehörte bis dato sicher nicht zu den Kernkompetenzen der Strafverfolgungsbehörden. Nichtsdestotrotz ging der Gesetzgeber bei Erlass der Reform offenbar davon aus, dass Staatsanwaltschaften von der neuen Möglichkeit der Antragstellung in großem Umfang Gebrauch machen würden. So zeigte sich Köhler, einer der „Väter“ der Reform,<sup>8</sup> davon überzeugt, dass § 111 i Abs. 2 StPO eine „enorme Bedeutung (...) für die Rechtspraxis“ haben werde:

„Vor allem in komplexen und umfangreichen Betrugs- und Wirtschaftsstrafsachen wird die Staatsanwaltschaft (...) fast schon zwangsläufig den Antrag nach § 111 i Abs. 2 Satz 1 StPO stellen.“<sup>9</sup>

Einige Jahre später darf man allerdings mit einiger Sicherheit festhalten, dass sich diese hochgesteckten Erwartungen (bislang) nicht erfüllt haben. Die Staatsanwaltschaften scheinen mit der „exotischen Verfahrenssituation“<sup>10</sup> der Insolvenzantragstellung immer noch zu fremdeln. Kommentatoren sprechen wahlweise davon, dass der Insolvenzantrag als „ungeliebtes Kind“<sup>11</sup> gelte oder „nach wie vor bei einigen Staatsanwaltschaften ein Schattendasein führ[e]“<sup>12</sup>, und zwar gerade in den komplizierten Fallgestaltungen, die der Gesetzgeber bei § 111 i Abs. 2 StPO anscheinend im Sinn hatte.<sup>13</sup> Auch Jahre nach der Reform spiele der Antrag „in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle.“<sup>14</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. *Schmerbach*, ZInsO 2011, 895: „Neben Sozialversicherungsträgern sind Finanzämter die häufigsten Fremdantragsteller in Insolvenzverfahren.“; ebenso *Brzoza*, ZInsO 2022, 121 (122 f.): „Die überwiegende Anzahl der Fremdanträge werden in der Praxis durch öffentlich-rechtliche Gläubiger, insbesondere Sozialversicherungsträger und Finanzämter, gestellt.“

<sup>8</sup> *Köllner*, NZI 2020, 815 (816).

<sup>9</sup> *Köhler*, in: FS Graf-Schlicker, S. 511 (515); ebenso *Johann*, in: Löwe-Rosenberg, § 111 i Rn. 22: „Die Vorschrift hat für die Staatsanwaltschaften eine enorme praktische Bedeutung, zumal die Antragstellung vom Wortlaut nicht in ihrem Ermessen steht.“

<sup>10</sup> *Brzoza*, jurisPR-InsR 2023, Anm. 3, S. 1.

<sup>11</sup> *Bittmann*, in: MüKo-StPO, § 111 i Rn. 41.

<sup>12</sup> *Hellfeld*, EWiR 2020, 757 (758).

<sup>13</sup> *Weitzell/Wolfer*, NZI 2018, 734 (735 f.).

<sup>14</sup> *Laroche*, ZInsO 2022, 62 (69); so auch *Bittmann*, ZInsO 2024, 918 (926) sowie bereits *Hellfeld*, EWiR 2019, 563; *Pagán*, ZInsO 2019, 1554 (1559); *Weyand*, ZInsO 2019, 186, vgl. hierzu auch *Wipperfürth*, ZInsO 2019, 553 (558); siehe ferner *Schmerbach*, in: FK-InsO, § 14 Rn. 103: „Es bleibt abzuwarten, ob die Regelung praktische Bedeutung erlangt.“

Ein möglicher Grund für die Zurückhaltung kann darin liegen, dass der Gesetzgeber den Staatsanwaltschaften kaum Leitlinien an die Hand gegeben hat, wie sie von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen sollen.<sup>15</sup> Die Voraussetzungen des Insolvenzantrags sind in § 111 I Abs. 2 StPO nur unvollständig geregelt. Insbesondere fehlt eine gesetzliche Vorgabe zum Zeitpunkt der Antragstellung. Auch auf untergesetzlicher Ebene der RiStBV sind trotz entsprechender Anregung des Gesetzgebers bislang keine vereinheitlichenden Verhaltensstandards festgelegt worden.<sup>16</sup> Dieses teilweise Regelungsvakuum ist problematisch, weil der Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft nicht nur negative Auswirkungen auf die Entschädigungschancen der Tatopfer haben kann,<sup>17</sup> sondern vor allem auf den Einziehungsadressaten, der sich den oft erheblichen Belastungen eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellen muss.<sup>18</sup> Vor diesem Hintergrund ist anerkannt, dass etwa Finanzämter Insolvenzanträge nicht nach ihrem freien Ermessen stellen dürfen, sondern nur nach ordnungsgemäßer Ermessensausübung und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.<sup>19</sup> Zudem gewährt die (höchstrichterliche) Rechtsprechung gesonderten Rechtsschutz gegen die hoheitliche Antragstellung.<sup>20</sup>

Angesichts der unübersehbaren Parallelen zum finanzbehördlichen Antrag ist es erstaunlich, dass der Reformgesetzgeber die mögliche Eingriffsdimension des Insolvenzantrags der Staatsanwaltschaft vollständig ignoriert hat. Ein eigenständiger Rechtsschutz gegen den Antrag ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch ein Verhältnismäßigkeitsvorbehalt ist im Gegensatz zur Einziehungsvollstreckung (vgl. § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO) für den Antrag nicht geschaffen worden. Die Gesetzesbegründung<sup>21</sup> geht ebenfalls mit keinem Wort auf einen möglichen Grundrechtseingriff durch den Antrag ein und behandelt die Einschränkungen nicht, denen Hoheitsträger sonst bei der Antragstellung ausgesetzt sind. Das alles spricht dafür, dass der Reformgesetzgeber diese Problematik schlicht übersehen hat. Auch in der Literatur ist bisher keine vertiefte dogmatische Auseinandersetzung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung der hierdurch betroffenen Interessen erfolgt.

Die vorliegende Dissertation hat es sich zum Ziel gesetzt, diesen ‚blinden Fleck‘ in den Fokus von Forschung und Praxis zu rücken, und den Insolvenzantrag der

<sup>15</sup> Kritisch hierzu *Seeger*, in: Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Vermögensabschöpfung, Kapitel 32 Rn. 1940.

<sup>16</sup> Vgl. RegE Vermögensabschöpfung, BT-Drs. 18/9525, S. 81, 95.

<sup>17</sup> Hierzu unten Fn. 489 f.

<sup>18</sup> Hierzu unten Teil 3: C. II. 1.

<sup>19</sup> *Schmittmann*, in: FS Haarmeyer, S. 289 (293 ff.); *Roth/Meyer im Hagen*, Insolvenzsteuerrecht, Rn. 3.404 f.; *Loose*, in: Tipke/Kruse, § 251 AO Rn. 19 f.; siehe auch BGH, Urteil vom 15. Februar 1990, Az.: III ZR 293/88, NJW 1990, 2675 (2676); BFH, Beschluss vom 1. Februar 2005, Az.: VII B 180/04, BeckRS 2005, 25007803.

<sup>20</sup> BFH, Beschluss vom 27. Januar 2016, Az.: VII B 119/15, Rn. 15; vgl. auch BSG, Urteil vom 9. November 1977, Az.: 3 RK 5/76; VG Ansbach, Beschluss vom 22. Oktober 2015, Az.: AN 11 E 15.01794.

<sup>21</sup> Hierzu oben Fn. 5.

Staatsanwaltschaft systematisch zu analysieren. Es soll geklärt werden, ob § 111 i Abs. 2 StPO den Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft insgesamt angemessen regelt oder ob *de lege ferenda* Änderungsbedarf besteht. Dies kann nur gelingen, wenn man die Einbettung der Vorschrift in das neu geschaffene Opferentschädigungsverfahren und dessen Bezüge zum Insolvenzrecht mitberücksichtigt. Im Sinne einer umfassenden Untersuchung wird dabei auch auf Einzelaspekte der Opferentschädigung und des staatsanwaltschaftlichen Insolvenzantrags im Speziellen eingegangen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt indes auf der bisher vernachlässigten verfassungsrechtlichen Würdigung der komplizierten Interessenlage bei Antragstellung. Die Vermögensabschöpfung bewegt sich in der Regel innerhalb eines „Dreiecks“ gegenläufiger Interessen.<sup>22</sup> Der Staat hat ein Interesse an möglichst effektiver Einziehung des rechtswidrig erlangten Vermögens. Der Betroffene hat ein Interesse, durch Abschöpfungsmaßnahmen nicht übermäßig belastet zu werden. Der Geschädigte hat ein Interesse an Restitution des erlittenen Schadens. Diese Gemengelage liegt auch beim Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft vor. Es soll untersucht werden, wie die verschiedenen Interessen verfassungsgemäß miteinander in Ausgleich zu bringen sind.<sup>23</sup>

So wird bestenfalls im Sinne Seegers ein praktischer Beitrag zu einer verfassungsgemäßen sowie einheitlichen Ausübung des Antragsrechts durch die Staatsanwaltschaften geleistet.<sup>24</sup> Zumindest aber soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass der staatsanwaltschaftliche Insolvenzantrag erhebliche negative Auswirkungen auf die Beteiligten haben kann. Die Staatsanwaltschaft darf deshalb nicht leichtfertig von der Antragstellung Gebrauch machen, sondern muss mit Pagán's Worten „bei der Prüfung der Stellung eines Insolvenzantrags sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht besondere Sorgfalt walten lassen.“<sup>25</sup>

Der Gang der Untersuchung verläuft folgendermaßen:

Der erste Teil gibt eine umfassende Einführung in das Recht der Opferentschädigung. Zunächst erfolgt eine Darstellung der jüngeren Rechtsentwicklung, um das nötige Verständnis für das heutige Recht zu schaffen.<sup>26</sup> Nach einer kurzen Beschreibung der früheren Rechtslage und ihrer Defizite werden die große Reform

<sup>22</sup> Vgl. Bittmann, in: MüKo-StPO, § 111 e Rn. 61 sowie grundlegend zu den drei „Interessensphären“ bereits Eser, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, S. 294 ff.

<sup>23</sup> Hierzu unten Teil 3: C. II. 3.

<sup>24</sup> Vgl. Seeger, in: Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Vermögensabschöpfung, Kapitel 32 Rn. 1945: „Es [ist] geboten, ihnen [= den Rechtspflegern bei der Staatsanwaltschaft] praktikable Hinweise an die Hand zu geben, die ihnen ein möglichst rechtssicheres und tunlichst einheitliches (!) Vorgehen erlauben.“

<sup>25</sup> Pagán, ZInsO 2019, 1554 (1561); vgl. analog für den Insolvenzantrag des Finanzamts FG Hessen, Beschluss vom 22. Februar 2023, Az.: 8 V 1224/22, ZInsO 2023, 1164 (1168): „Insolvenzanträge durch die Finanzbehörden dürfen daher (nur) mit einer gewissen Zurückhaltung gestellt werden, da hiervon einschneidende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Existenz des betroffenen Steuerpflichtigen ausgehen.“

<sup>26</sup> Teil 2: A.

der Vermögensabschöpfung aus dem Jahre 2017 sowie weitere Folge-reformen überblicksartig vorgestellt.

Im Anschluss steht das neue Opferentschädigungsverfahren im Mittelpunkt.<sup>27</sup> Zuerst wird der Verfahrensablauf erläutert.<sup>28</sup> Sodann liegt ein Schwerpunkt auf der Entwicklung und dem Inhalt des Geschädigtenbegriffs.<sup>29</sup> Die Reform hatte ein völlig neues Verständnis eingeführt, wer als „Verletzter“ im Sinne des Einziehungsrechts zu gelten habe. Die neue Rechtslage wirft einige Fragen auf, die vertieft behandelt werden. Sodann wird geprüft, welche Rechtsfolgen die terminologische Streichung des „Verletzten“ aus dem Vermögensabschöpfungsrecht im Jahr 2021 nach sich gezogen hat.

Im nächsten Abschnitt wird auf die Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 111 I, 459i StPO eingegangen.<sup>30</sup> Es wird aufgezeigt, dass der zuverlässigen Benachrichtigung der Geschädigten eine hohe Bedeutung zukommt und der Frage nachgegangen, inwiefern vor diesem Hintergrund eine Information durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger (§ 111 I Abs. 4 StPO) erfolgen kann.

Zum Abschluss des ersten Teils wird schließlich das (Spannungs-)Verhältnis zwischen Strafprozessrecht und Insolvenzrecht vorgestellt, das durch die Reform erstmals gesetzlich geregelt wurde.<sup>31</sup>

Der anschließende Hauptteil der Arbeit behandelt den Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft nach § 111 i Abs. 2 StPO. Zunächst werden die Rechtsnatur des Antrags<sup>32</sup> und seine strafprozessualen sowie insolvenzrechtlichen Voraussetzungen erläutert.<sup>33</sup> Hierbei wird auf einzelne Probleme eingegangen und es werden entsprechende Lösungsansätze entwickelt. Ein Schwerpunkt liegt sodann auf Rechts-folgenseite.<sup>34</sup> Es wird zunächst ausführlich aufgezeigt, dass § 111 i Abs. 2 StPO der Staatsanwaltschaft kein Entschließungsermessen einräumt.<sup>35</sup> Ausgehend von dieser Erkenntnis wird die Frage behandelt, ob § 111 i Abs. 2 StPO wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungswidrig ist.<sup>36</sup> Zunächst wird eingehend diskutiert, ob die Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft einen Eingriff in die Grundrechte des Einziehungsbetroffenen darstellt.<sup>37</sup> Das ist richtigerweise zu bejahen. Bei der sich anschließenden Verhältnismäßigkeitsprüfung wird aufge-zeigt, dass eine ausnahmslose Antragspflicht nicht in allen Fällen verhältnismä-

---

<sup>27</sup> Teil 2: B.

<sup>28</sup> Teil 2: B. I.

<sup>29</sup> Teil 2: B. II.

<sup>30</sup> Teil 2: B. III.

<sup>31</sup> Teil 2: C.

<sup>32</sup> Teil 3: A.

<sup>33</sup> Teil 3: B.

<sup>34</sup> Teil 3: C.

<sup>35</sup> Teil 3: C. I.

<sup>36</sup> Teil 3: C. II.

<sup>37</sup> Teil 3: C. II. 2.

big ist.<sup>38</sup> Daraus folgt allerdings nicht die Verfassungswidrigkeit von § 111 i Abs. 2 StPO, weil die Staatsanwaltschaft *de lege lata* die Möglichkeit hat, die gebotene Verhältnismäßigkeit der Antragstellung sicherzustellen.<sup>39</sup>

Der hierauf folgende Abschnitt behandelt die gesetzlich nicht geregelte Frage des Antragszeitpunkts.<sup>40</sup> Nach einer dogmatischen Einordnung der vertretenen Ansichten werden ausgehend von den Ergebnissen der vorherigen Abschnitte praktische Maßstäbe entwickelt, an denen sich die Staatsanwaltschaften bei der Entscheidung über das „Wann“ des Antrags orientieren können und müssen.

Im nächsten Abschnitt erfolgt eine dogmatische Auseinandersetzung mit der Insolvenzantragstellung bei Einziehung auf alternativer Tatsachengrundlage.<sup>41</sup> Als Vorbild aus der Praxis dient der „Bottroper Apothekerfall“, wobei die hierzu ergangenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm und des Bundesgerichtshofs kritisch gewürdigt werden.

Im Anschluss werden die Rechtsschutzmöglichkeiten in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen Insolvenzantrag diskutiert.<sup>42</sup> Es wird gezeigt, dass wegen der besonderen Interessenlage ein umfassendes Rechtsschutzregime auf Primär- und Sekundärebene besteht, das je nach Fallgestaltung sowohl dem Betroffenen als auch den Tatgeschädigten zugutekommen kann.

Im letzten Teil werden Reformvorschläge auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene erarbeitet, welche die gefundenen Ergebnisse im geltenden Recht besser zum Ausdruck bringen und eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Staatsanwaltschaften sicherstellen sollen.<sup>43</sup> Schließlich wird auch eine materielle Rechtsänderung vorgeschlagen, nämlich eine Abschaffung des Insolvenzantrags der Staatsanwaltschaft nach Rechtskraft der Einziehungsentscheidung.<sup>44</sup> Hiermit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Antrag der Staatsanwaltschaft nicht nur für den Betroffenen, sondern auch die Geschädigten zu großen Nachteilen führen kann. Stattdessen sollte jedenfalls im Vollstreckungsverfahren eine quotale Erlösverteilung durch die Staatsanwaltschaft an die Geschädigten erfolgen.

---

<sup>38</sup> Teil 3: C. II. 3.

<sup>39</sup> Teil 3: C. II. 4.

<sup>40</sup> Teil 3: D.

<sup>41</sup> Teil 3: E.

<sup>42</sup> Teil 3: F.

<sup>43</sup> Teil 4: A. und Teil 4: B.

<sup>44</sup> Teil 4: C.